



1. Rechtsprechung

+++ EUGH MUSS ÜBER BEMESSUNG DES DSGVO-SCHADENSERSATZES ENTSCHEIDEN +++

Das Bundesarbeitsgericht hat dem Europäischen Gerichtshof höchst relevante Fragen zum Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO vorgelegt. Der EuGH muss nun u. a. entscheiden, ob der DSGVO-Schadensersatzanspruch „spezial- bzw. generalpräventiv“ wirken soll. In diesem Fall wäre in die Höhe des Schadensersatzes eine – die eigentliche Kompensation des Schadens übersteigende – Abschreckungswirkung einzupreisen. Dies dürfte allgemein zu deutlich höheren DSGVO-Schadensersatzforderungen führen, wobei eine solche Konstruktion dem deutschen Recht grundsätzlich fremd ist. Darüber hinaus soll der EuGH entscheiden, ob sich ein geringes Verschulden des Verantwortlichen mildernd auf die Höhe des Schadensersatzes auswirken kann.

[Zu den Vorlagefragen des BAG \(Beschluss vom 28. August 2021, 8 AZR 253/20 \(A\)\)](#)

+++ OLG BRANDENBURG: DSGVO-SCHADENSERSATZ NUR BEI EINTRITT EINES SCHADENS +++

Das Oberlandesgericht Brandenburg hat entschieden, dass ein DSGVO-Schadensersatzanspruch (Art. 82 DSGVO) den Eintritt eines konkreten Schadens auf Seiten des Betroffenen voraussetzt. Demnach führt nicht jeder DSGVO-Verstoß automatisch zu einem Schadensersatzanspruch. Ähnlich hatte zuletzt auch das OLG Bremen (siehe [BB Datenschutz-Ticker August 2021](#)) entschieden. Das OLG Brandenburg wies den Schadensersatzanspruch des Klägers zurück, da dieser nur zu einem DSGVO-Verstoß, nicht aber zu einem kausalen Schaden vorgetragen hatte.

[Zur Entscheidung des OLG Brandenburg \(Beschluss vom 11. August 2021, 1 U 69/20\)](#)

+++ OLG HAMM: NENNUNG DES NACHNAMENS VON MITARBEITERN AUF BEWERTUNGS-PLATTFORM ZULÄSSIG +++

Das Oberlandesgericht Hamm hat entschieden, dass Google eine öffentlich einsehbare Online-Bewertung, die den Nachnamen einer Bäckerei-Mitarbeiterin enthielt, nicht löschen muss. Die klagende Mitarbeiterin hatte versucht die Bewertung, in der sie von einem Rezensenten als „unfreundlich“ bezeichnet wurde, nach Art. 17 DSGVO löschen zu lassen. Zwar ging das Gericht davon aus, dass Google mit dem Nachnamen ein personenbezogenes Datum der Klägerin verarbeite. Diese Verarbeitung sei jedoch rechtmäßig, da sie zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung erforderlich sei (Art. 17 Abs. 3 lit. a) DSGVO). Die Einschätzung des Gerichts beruhte auf einer umfassenden Interessenabwägung.

[Zur Entscheidung des OLG Hamm \(Urteil, v. 29. Juni 2021, I-4 U 189/20, juris\)](#)

+++ LG WUPPERTAL: KEIN DSGVO-AUSKUNFTSANSPRUCH BEI VERFOLGUNG NUR ZWECKFREMDER ZIELE +++

Das Landgericht Wuppertal hat das DSGVO-Auskunftsbegehren eines klagenden Versicherungsnehmers gegen dessen ehemalige Versicherung zurückgewiesen. Der Auskunftsanspruch sei rechtsmissbräuchlich ausgeübt worden (§ 242 BGB), da der Kläger auf Grundlage der Auskunft ausschließlich prüfen wollte, ob weitere geldwerte Ansprüche gegen die Versicherung bestehen. Dies entspreche „nicht einmal als Reflex“ den von Art. 15 DSGVO geschützten Interessen. Der Auskunftsanspruch soll

Betroffenen eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Datenverarbeitung sowie die Geltendmachung der weiteren Betroffenenrechte (z. B. Berichtigungs- oder Löschungsansprüche) ermöglichen.

[Zu der Entscheidung des LG Wuppertal \(Urteil vom 29. Juli 2021, 4 O 409/20\)](#)

2. Behördliche Maßnahmen

+++ BUßGELD IN HÖHE VON EUR 225 MIO. GEGEN WHATSAPP +++

Die irische Datenschutzbehörde Data Protection Commission (DPC) hat ein Bußgeld in Höhe von EUR 225 Mio. gegen die Facebook-Tochtergesellschaft WhatsApp verhängt. Der Dienst habe DSGVO-Transparenzpflichten verletzt, indem er Nutzer nicht hinreichend über die Weitergabe von Daten innerhalb des Facebook Konzerns informiert habe. Die DPC ist für WhatsApp im Rahmen des sog. „One-Stop-Shop“-Verfahrens als federführende Behörde zuständig, da Facebook seine europäische Hauptniederlassung in Irland unterhält. Ursprünglich veranschlagte die DPC einen Bußgeldrahmen zwischen EUR 30 und 50 Mio. Hiergegen wendeten sich Aufsichtsbehörden verschiedener anderer Mitgliedstaaten, darunter Deutschland. Nach einem verbindlichen Beschluss des Europäischen Datenschutzausschusses (Art. 65 DSGVO), mit dem die einheitliche Anwendung der DSGVO innerhalb der EU sichergestellt werden soll, erhöhte die DPC das Bußgeld entsprechend.

[Zum Presseartikel auf Zeit.de \(vom 2. September 2021\)](#)

[Zur bindenden Entscheidung des Europäischen Datenschutzausschusses \(vom 28. Juli 2021\)](#)

+++ Verbraucherzentralen mahnen rund 100 Unternehmen wegen Cookie-Bannern ab +++

Verschiedene Verbraucherzentralen und -verbände haben in einer koordinierten Aktion die Cookie-Banner von 949 Webseiten untersucht und bei ca. 10 % „eindeutige“ Verstöße gegen DSGVO und TMG festgestellt. Als eindeutigen Verstoß werteten die Verbraucherschützer vorangekreuzte oder fehlende Cookie-Banner sowie Banner, bei denen eine Zustimmung „durch Weitersurfen“ eingeholt wurde. Die Verbraucherschützer mahnten insgesamt 98 Webseiten-Betreiber ab und

erwirkten hierdurch bislang 66 Unterlassungserklärungen. Viele weitere Webseiten bewegten sich laut den Verbraucherzentralen zudem in einer „rechtlichen Grauzone“.

[Zur Pressemitteilung des Verbraucherzentrale Bundesverbands \(vom 17. September 2021\)](#)

+++ Italienische Datenschutzbehörde verhängt Bußgeld wegen unrechtmäßiger Datenverarbeitung in Whistleblowing-System +++

Die italienische Datenschutzbehörde Garante per la Protezione dei Dati Personali (GDPD) hat gegen ein Unternehmen ein Bußgeld in Höhe von EUR 40.000 wegen der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitern im Rahmen eines Whistleblowing-Systems verhängt. Das System soll eingegebene Daten und Dokumente nicht hinreichend verschlüsselt haben. Zudem ließ sich die Identität der Nutzer mittels Protokolldaten zurückverfolgen. Die datenschutzkonforme Ausgestaltung von Whistleblowing-Systemen wird auch in Deutschland vor dem Hintergrund der sog. Whistleblower-Richtlinie (EU-Richtlinie 2019/1937), die bis zum 17. Dezember 2021 umgesetzt werden muss, diskutiert. Die Richtlinie sieht u. a. vor, dass Hinweisgeber Missstände wahlweise anonym melden können sollen. Dieses Vertraulichkeitsgebot führt aber ggf. zu Konflikten mit der DSGVO, etwa mit Blick auf Auskunftsansprüche der Betroffenen oder den Informationspflichten des Unternehmens.

[Zur Pressemitteilung der GDPD \(vom 10. Juni 2021, italienisch\)](#)

[Zur EU-Richtlinie 2019/1937 vom 23. Oktober 2019](#)

+++ HMBBFDI: BUßGELD FÜR INTRANSPARENZ BEI ABGLEICH VON BONUSRELEVANTEN KUNDENDATEN +++

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat ein Bußgeld in Höhe von rund EUR 900.000 gegen die Vattenfall Europe Sales GmbH verhängt. Der Energiekonzern hatte die Daten potenzieller Neukunden, die bonus-relevante Verträge abschließen wollten, mit den bestehenden Kundendaten abgeglichen, um etwaiges „wechsel-auffälliges Verhalten“ aufzudecken und eine „missbräuchliche Ausnutzung“ der Bonus-Regelung zu verhindern. Nach Angaben des Konzerns habe der HmbBfDI bestätigt, dass die eigentliche Datenverarbeitung (d.h. der Datenabgleich) rechtmäßig sei. Das Bußgeld sei verhängt worden, da Vattenfall potenzielle Neukunden nicht

hinreichend über den Abgleich informiert und hiermit gegen die Transparenzanforderungen der DSGVO verstoßen habe.

[Zur Meldung auf Heise Online](#)

[Zur Pressemitteilung von Vattenfall \(vom 23. September 2021\)](#)

3. Stellungnahmen

+++ HBDI: FAX IST NICHT DSGVO-KONFORM +++

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit warnt Verantwortliche vor der Versendung personenbezogener Daten mittels Fax. Insbesondere wenn die Daten einen hohen Schutzbedarf aufweisen, stelle deren Übermittlung per unverschlüsseltem Fax einen Verstoß gegen den Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. lit. f DSGVO) dar. Hiernach muss der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Absicherung der Datenübermittlung treffen (Art. 32 DSGVO). Höchstens in Ausnahmefällen (z. B. besondere Eilbedürftigkeit) oder mit Einwilligung des Betroffenen sei ein solcher Faxversand noch zulässig. Verantwortliche werden aufgefordert, auf alternative Kommunikationsmittel umzusteigen. Bereits im Mai hatte die Bremer Datenschutzbehörde erklärt, sie halte die Nutzung des Telefax für unzulässig (siehe [BB Datenschutz-Ticker Mai 2021](#)).

[Zur Mitteilung des HBDI \(vom 14. September 2021\)](#)

+++ BAY LFD: NEUE ORIENTIERUNGSHILFE ZUR EINWILLIGUNG +++

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hat eine ausführliche Orientierungshilfe zur Einwilligung im öffentlichen Sektor veröffentlicht. Darin werden die Funktionsweise der Einwilligung erklärt sowie Auslegungs- und Anwendungshilfen gegeben, die anhand von Beispielfällen veranschaulicht werden. Obwohl die Orientierungshilfe auf bayerische Behörden zugeschnitten ist, kann sie auch für Unternehmen in und außerhalb von Bayern von Nutzen sein.

[Zur Orientierungshilfe des BayLfD \(vom 1. September 2021 \)](#)

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

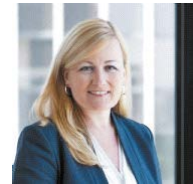
[E-Mail](#)



Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



Büro München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Laureen Lee, LL.M.

+49 89 35065-1380

[E-Mail](#)



Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[E-Mail](#)



Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[E-Mail](#)



REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

© BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2021

Impressum

ADVANT Beiten

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.